

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz

Aufgrund §§ 30 Abs. 4, 24, 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I, Nr. 38) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am 08.08.2019 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz beschlossen:

Art. 1 Änderung der Entschädigungssatzung

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten auf Eigenbeleg eine einmalige Beschaffungspauschale in Höhe von 500,00 Euro sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.“

2. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) „Der/die Vorsitzende des Hauptausschusses sowie die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Ehrenämter nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden wird entsprechend gekürzt.

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Für Arbeitsgruppensitzungen und -beratungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.“

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Gemeindevertreter beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind:
13,00 Euro.

Für die sachkundigen Einwohner beträgt das Sitzungsgeld: 13,00 Euro.

Sachkundige Einwohner, die am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten pro Sitzung zusätzlich zur Abgeltung ihrer durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie z.B. Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internet-Zugangs, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EURO.

Die Ausschussvorsitzenden sowie ihre Stellvertreter erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für eine geleitete Sitzung.“

5. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern zwischen den Sitzungen weniger als 2 Stunden liegen.“

6. In § 5 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Als genehmigt gelten nur Dienstreisen, für die die Zustimmung des Hauptausschusses oder der Gemeindevertretung vorliegt.“

**Art. 2
In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 19.06.2019 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 09.08.2019

Nedlin
Amtdirektor